

**Stellungnahme der Bürgerinitiative „Vorsicht Hochspannung“  
zum Entwurf eines neuen Landesraumordnungsprogramms (LROP)**

Dort insbes.:

- Zur Aufnahme der *noch nicht planfestgestellten* Freileitung zwischen Ganderkeseersee und St. Hülfe als *Vorrangstrasse* sowie
- zur *ablehnenden Haltung* gegenüber einer Erdverkabelung für die Trasse in den *Materialien* zur DrS 15/3890, S. 76 (z. Ziff. 07, Satz 4, 5).

**1.) Vorbemerkung**

Die BI „Vorsicht Hochspannung“, für die ich heute sprechen darf, ist keine Oppositionsgruppe von Bürgerinnen und Bürgern, die jegliche Beeinträchtigung ihres Besitzstandes als Angriff des Staates auf ihre Freiheitsrechte betrachten und denen ausschließlich daran gelegen ist, dass die kritischen Maßnahmen nur ihren Nachbarn treffen. - *Nein*: Die gegen die hier anstehende 380 kV-Freileitung auftretende BI steht für ein ganz nachhaltiges und verzweifelt *Aufbegehren* der Gesamtbevölkerung im Umkreis der geplanten Trasse - *einschließlich* der dort liegenden Kommunen und Landkreise. Die Mitgliederzahl der BI beläuft sich inzwischen auf mehr als 3.500 Personen. Sie ist die eindrucksvollste Bürgerbewegung gegen eine beim Staat beantragte Maßnahme, von der ich bisher gehört habe und sie vertritt ihre Ziele so nachhaltig, inhaltlich eindrucksvoll aber auch kämpferisch, weil die Mitglieder es einfach nicht begreifen können, dass ihre Argumente (bisher) so wenig Gehör finden.

*Hier* nun schließe ich an und greife angesichts der Kürze der verfügbaren Zeit lediglich *zwei Aspekte* der geplanten Freileitung bzw. (hier) des vorliegenden Programmentwurfes auf:

- *Warum* erscheint die Freileitung (!) - als „Vorrangstrasse“ - bereits im Entwurf des LROP, obwohl sie noch weit davon entfernt ist, planfestgestellt zu sein?
- *Warum* verhält sich der Entwurf des LROP (insbes. seine „Materialien“) so ablehnend gegenüber einer Erdverkabelung?

**2.) Aufnahme der Freileitung (!) in den Entwurf des LROP**

a)

Das LROP wird als Rechtsverordnung beschlossen (§ 6 Abs. 4 NROG) und darf deshalb selbstverständlich nur Festlegungen enthalten, die auch an den Rechtswirkungen einer LandesVO teilnehmen können; m. a. W.: die Festlegungen müssen - inhaltlich - eine unmittelbare Rechtswirkung haben können.

*Nur vorsorglich:* Solange die Freileitungstrasse nicht in einem Planfeststellungsverfahren rechtsbeständig beschlossen ist, kann sie auch keine Rechtswirkungen haben, weil § 43 Abs. 1 EnWiG die Planfeststellung für Höchstspannungsleitungen zwingend vorschreibt. Die Aufnahme einer Freileitung an das LROP kann die Voraussetzungen des EnWiG selbstverständlich nicht ersetzen, weil hier ganz andere Kriterien geprüft werden und es ja im Planfeststellungsverfahren nicht nur um raumordnungsrechtliche Gesichtspunkte geht.

b)

Nun soll gemäß „Anlage 2“ die eingetragene Trasse auch nicht als endgültige Leitung, sondern lediglich als „*Vorranggebiets-Leitungstrasse*“ festgelegt werden. Aber auch als solche darf die im Raumordnungsverfahren festgestellte *Freileitungstrasse* nicht in das Programm aufgenommen werden. „Vorranggebiet“ bedeutet zwar nicht rechtlich, aber doch politisch-faktisch, dass es *diese* Trasse sein wird, auf die eines Tages die Höchstspannungsleitung (380 kV) gelegt werden wird, und zwar als *Freileitung*. Nur als *solche* ist sie im Raumordnungsverfahren ausgeguckt, für *sie* ist die Trasse „abgewogen“ und durch die Ortschaften gezogen worden. Die „Vorrangstrasse“ ist also ausschließlich eine *Freileitungstrasse*. Ob für eine Erdleitung der gleiche Trassenverlauf gelten könnte, ist völlig ungeklärt und bisher überhaupt nicht erörtert! Darum kann auch heute noch keine „Vorrangstrasse“ festgelegt werden, die nur unter ganz bestimmten Gesichtspunkten gefunden wurde und das Raumordnungsverfahren durchlaufen hat.

c)

Es kann auch nicht etwa davon ausgegangen werden, dass die Eintragung der Leitungstrasse in den Raumordnungsplan nur vorwegnehme, was „über kurz oder lang“ doch rechtsverbindlich beschlossen werde. Es ist - *genau umgekehrt* - tatsächlich überhaupt noch nicht entschieden, ob es überhaupt zu einer solchen Freileitung kommen wird oder kann.

Bereits aus *raumordnungsrechtlichen* Gründen haben sich die Mitglieder der BI nachhaltig gegen die inzwischen getroffene *landesplanerische Feststellung* (§ 16 Abs. 2 NROG) gewandt und insbes. geltend gemacht, dass *Ziele* der Raumordnung missachtet worden seien, die notwendig hätten beachtet werden müssen. Tatsächlich *missachtet* aber die von der Regierungsvertretung Oldenburg erlassene landesplanerische Beurteilung

- Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sowie
- Ziele des Vogelschutzes,

ohne dass sie sich damit auseinandersetzt, wie die Verletzung dieser verpflichtenden Ziele gerechtfertigt werden kann. Tatsächlich hätte ein sogen. „*Zielabweichungsverfahren*“ gem. § 11 NROG stattfinden müssen, in das jedenfalls auch die betroffenen Kommunen einzuschalten gewesen wären. Da dies nicht geschehen ist und die Regierungsvertretung so tut, als sei die Welt gleichwohl völlig

in Ordnung, bereitet die BI inzwischen eine *Zielabweichungsklage* vor, die jedenfalls noch im Oktober d. J. das Gericht erreichen wird.

*Also:* Bereits im ersten Stadium auf dem Wege zur Planfeststellung, im Raumordnungsverfahren, sind so entscheidende Fehler unterlaufen, dass mit einer baldigen, rechtsbeständigen Festlegung einer Freilandtrasse nicht gerechnet werden kann. - Wir fordern deshalb:

*„Hände weg von einer Vorabentscheidung („Vorrangtrasse“)!*

*Wenn* die Voraussetzungen dafür eines Tages gegeben sein sollten, kann ein solches Vorranggebiet immer noch geregelt werden. Jetzt wird ein Präjudiz geschaffen, für das die rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind.

### 3.) **Bisher ablehnende Haltung der Landesregierung zu einer Erdverkabelung (Materialien, S. 76 zu Ziff. 07, Sätze 4 - 7)**

a)

Unter dem Titel „**4.2 Energie**“ klingt es zunächst ganz verheißungsvoll:

*„Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf neuer Trasse sind unterirdisch zu verlegen. Von Satz 4 kann abgewichen werden, wenn*

*- die unterirdische Verlegung nicht dem Stand der Technik entspricht oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder die Sicherheit der Energieversorgung nicht gewährleistet werden kann,*

*- die durch unterirdische Verlegung verursachten Schäden und Beeinträchtigungen die durch unterirdische Verlegung vermeidbaren Schäden und Beeinträchtigungen überwiegen ...“*

Wie windelweich („auslegungsfähig“) aber letztlich diese Formulierungen doch sind, zeigen die *Materialien* zur DrS 15/3890, in denen es unter Ziff. 07, Sätze 4 - 7 u. a. unverblümt heißt:

„Nach dem EnWiG kann hier für die Ausführungsvariante „unterirdische Verlegung“ keine Planfeststellung zur Genehmigung beantragt werden. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Sicherheit der Energieversorgung gewährleistet ist, wie dies in § 1 Abs. 1 EnWiG festgelegt ist. Ferner ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Einzelfall zu berücksichtigen .... Gem. § 11 Abs. 1 EnWiG darf die wirtschaftliche Zumutbarkeitsschwelle für den Ausbau und Betrieb des Energieversorgungsnetzes nicht überschritten werden, weil dadurch letztlich auch die in § 1 Abs. 1 EnWiG geforderte preisgünstige Energieversorgung der Allgemeinheit in Frage gestellt wäre. - ...

Der Bundesgesetzgeber verpflichtet durch die Änderung des EnWiG im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren ... die Netzbetreiber zum zügigen Ausbau, die Länder zu schnellen Planungs- und Genehmigungsverfahren und verlangt einen wirtschaftlichen und sicheren Ausbau, um die Netzpreise niedrig zu halten. *Dies ist derzeit im 380 kV-Netz nur durch den Bau von Freileitungen zu erreichen ...* .“

b)

Diese „Begründung“ könnte direkt aus der Feder der Antragstellerin (E.ON) stammen! Darin wird einfach nicht zur Kenntnis genommen, was von Seiten der Verfechter einer Erdverkabelung immer wieder herausgestellt und gefordert wird.

*Die in den Materialien gegebene „Begründung“ ist falsch und klärt die Abgeordneten über die wahre Problematik nicht auf:*

- Selbstverständlich kann eine unterirdische Verkabelung *beantragt* werden: Es muss lediglich geschehen!
- Es gibt bisher keinerlei Belege dafür, dass die Energieversorgung durch eine Erdverkabelung auf *dieser* Strecke nicht gesichert sei. In der landesplanerischen Feststellung (S. 49) wird zwar behauptet, dass es zu einer „Verringerung der Versorgungssicherheit“ kommen könne; dass die Versorgung aber „nicht mehr gesichert sei“, behauptet nicht einmal die Antragstellerin (E.ON). Das wäre auch erkennbar falsch!
- In der landesplanerischen Feststellung wird weiter behauptet, dass eine Verkabelung „*wirtschaftlich nicht vertretbar*“ sei. Auch diese Darstellung ist durch nichts belegt. Zwar soll die Verkabelung um den Faktor 2,2 (ca. € 100 Mio.) teurer sein. Dabei ist jedoch in keiner Weise berücksichtigt, welche *Gesamtkosten* im Umweltbereich eingespart werden (Vermeidung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses!), welche *Umweltschäden* durch die Freitrasse verursacht werden und welche *faktischen Eingriffe in Eigentumsrechte* zahlreicher Trassenanlieger erfolgen, deren Bewertung bisher überhaupt nicht versucht worden ist.
- Die Regierungsvertretung hat sich bisher strikt geweigert, die *wirtschaftlichen Folgekosten* einer Freileitung überhaupt zu erörtern oder gar zu quantifizieren. Dass dies nicht geschieht, ist umso unverständlicher, als das jetzt vorliegende LROP an anderer Stelle - unter den Titeln: *Mensch - Arten, Lebensräume - Klima - Luft und Landschaft* - durchaus eindrucksvoll betont, welchen Schutzwert diese Güter haben. Unter dem Titel „*Energie*“ hätte Gelegenheit bestanden zu zeigen, dass es sich dabei nicht nur um Worthülsen, sondern tatsächlich um politische Programme handelt! - Die Zeiten sind längst vorbei (spätestens seit Schaffung des Art. 20 a GG), dass Umweltwirkungen bei wirtschaftlichen Großprojekten nur so lange betrachtet werden, wie sie die Unternehmen wirtschaftlich nicht wirklich belasten. Umweltwirkungen *müssen* Projekte mindestens dann auch hindern,

wenn dazu Alternativen bestehen, die technisch und wirtschaftlich möglich sind. Mit dem Erdkabel *besteht* eine solche Alternative.

- Geradezu als *Provokation* muss schließlich der Hinweis gelesen werden, dass eine Freileitung schon deshalb zugelassen werden müsse, weil sonst der „gesetzgeberische Auftrag“, Transportkapazitäten „zügig“ zu schaffen, nicht erfüllt werden könne. *Mit dem Bau einer Erdverkabelung könnte vermutlich bereits im Jahre 2009 begonnen werden!* Die rechtliche Zulassung einer Freileitung wird sich dagegen mit Sicherheit noch Jahre länger hinziehen.

4.)

Entgegen einer immer wieder geäußerten Rechtsauffassung *verbietet auch § 43 EnWiG* eine Umlagefähigkeit der Mehrkosten einer Erdverkabelung nicht. Voraussetzung für eine solche Umlagefähigkeit ist lediglich, dass eine *Planfeststellung* erfolgt, für die jedoch alle Voraussetzungen vorliegen. Die dafür hier zuständige Regulierungskommission des Bundes könnte und würde auch ernsthaft prüfen, ob/inwieweit eine Umlagefähigkeit zugelassen wird, *wenn nur* eine Planfeststellung erfolgte. § 21 a EnWiG unterstützt diese Variante sogar, indem er die Kosten der Erdverkabelung als *nicht variable Kosten* aus dem „Preiswettbewerb“ der EVU's herausnimmt.

5.)

**Wir schlagen deshalb vor**, den Satz 5 im Programmentwurf neu zu formulieren. *Erdkabel dürfen danach nur ausscheiden, wenn*

- sie nach dem Stand der Technik „nicht ausführbar“ (unmöglich) sind und insbes.
- sie wirtschaftlich *nach Abwägung aller Umstände*, einschl. sämtlicher zu erwartenden Umweltschäden, volkswirtschaftlichen Belastungen sowie im Hinblick auf eine umfassende Umweltbilanz der zur Wahl stehenden Verfahren nicht vertretbar sind.

Eine solche Formulierung würde alle maßgebenden Gesichtspunkte einschließen und Vorentscheidungen, wie sie praktisch im jetzigen Entwurf getroffen sind, unmöglich machen. Das Erdkabel muss auch nach dem neuen Raumordnungsprogramm *eine reale Chance* behalten. Der jetzige Text gibt sie ihr leider nicht. Das kann (jedenfalls: sollte!) aber auch nicht der politische Wille des Landtags sein.